



Hot Sport Sportschulen GmbH  
Am Weimarer See 10  
OT: Niederweimar  
35096 Weimar/Lahn

Gmund, 28.03.2018 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ronneburg", 63549 Ronneburg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Hot Sport Sportschulen GmbH die Erlaubnis „Ronneburg“ des DHV vom 19.11.1996:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Ronneburg“, 63549 Ronneburg wird hinsichtlich der Flurstücksnummern erweitert und der Auflagen (II) angepasst.
2. Die Erweiterung bezieht sich auf Flur 15, Flurstücksnr 19, Gemarkung Ronneburg (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Zu den am Südhang westlich angrenzenden Pferdekoppeln ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Alle Piloten sind speziell darauf hinzuweisen.
10. Bei gleichzeitigem UL-Flugbetrieb (Erlaubnis des Regierungspräsidiums) ist der Flugbetrieb abzustimmen.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

### Begründung

Mit Datum des 19.11.1996 wurde durch den DHV für das Gelände „Ronneburg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Die Erlaubnis bezog sich auf den Nordhang, der Südhang wurde in der Erlaubnis von 1996 nicht berücksichtigt, da die entsprechenden Flurstücksnummern im Antrag fehlten. So nahm der Geländehalter an, dass für den seit über 20 Jahren für Schulungsbetrieb genutzten Südhang eine Außenstarterlaubnis bestand. Bei einer aktuellen Überprüfung der Geländedaten fiel jedoch auf, dass das entsprechende Flurstück in der Außenstarterlaubnis noch nicht erfasst wurde. Aufgrund dessen beantragte der Geländehalter erst jetzt die Erweiterung der Erlaubnis um das betreffende Flurstück. Dem Antrag wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die Eignung der Flächen wurde durch den DHV festgestellt.

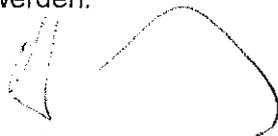
Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, war kein Genehmigungsverfahren i.S.d. § 25 LuftVG erforderlich.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist. Die Erlaubnis konnte somit erweitert werden.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb